

Montag, 9. Juli 2012

## **Gewerbliches Betriebsanlagenverfahren betreffend Erweiterung einer bestehenden Fleischhauereibetriebsanlage zur Durchführung von Schlachtungen im Standort Attnang Puchheim; Berufungsentscheidung**

*Das Präsidium des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich teilt mit:*

Die **Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS)** in den Ländern sind von der Bundesverfassung zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen. Sie erkennen als **richterliche Instanz** unter anderem auch in gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 29. April 2011 wurde die gewerbebehördliche Betriebsanlagenänderungsgenehmigung für die Erweiterung einer bestehenden Fleischhauereibetriebsanlage zur Durchführung von Schlachtungen im Standort Attnang-Puchheim, Römerstraße 52, erteilt. Gegen diesen Bescheid haben 19 Anrainer Berufung erhoben.

**Mit Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 4. Mai 2012 wurde der Berufung Folge gegeben, der Genehmigungsbescheid behoben und die beantragte Betriebsanlagenänderungsgenehmigung nicht erteilt.**

Der UVS kam nach umfangreicher ergänzender Ermittlungen, Einholung mehrerer zusätzlicher Sachverständigengutachten und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung zum Ergebnis, dass durch den Schlachtbetrieb im **unmittelbaren Nachbarschaftsbereich** im Wohngebiet bei der gegebenen räumlich sehr beengten innenhofähnlichen Lage unzumutbare Belästigungen durch Lärm bei den Anrainern nicht hintangehalten werden können. Eine wesentliche Beeinträchtigung ergab auch die Beurteilung der Belastung der Nachbarsituation durch Geruchsimmissionen.

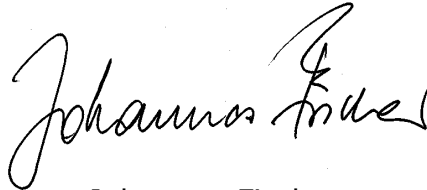
**Ausschlaggebend für die Versagung der Anlagengenehmigung war die Anrainersituation im unmittelbar benachbarten, einem Innenhof ähnlichen Bereich der Objekte Römerstraße 52b und 54, nicht hingegen im weiter entfernt gelegenen Objekt Römerstraße 48.**

Der Begründung ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass die Versagung der Genehmigung nicht zu Gunsten von juristischen Personen im Nahebereich der Anlage, sondern wegen der unmittelbar angrenzenden natürlichen Personen ausgesprochen wurde.

Gegen die Entscheidung des UVS Oberösterreich wurde vom Konsenswerber Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des UVS Oberösterreich samt eingehender Begründung kann im Internet über <http://www.uvs-ooe.gv.at> unter der Geschäftszahl VwSen-531152 abgerufen werden.

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Fischer', written in a cursive style.

Johannes Fischer

**Rückfragen:**

Geschäftsführender Vizepräsident Mag. Alfred Kisch

Telefon: (+43 732) 7075 - 18001

Fax: (+43 732) 7075 - 218018

Mail: [alfred.Kisch@uvs-ooe.gv.at](mailto:alfred.Kisch@uvs-ooe.gv.at)